

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 86 (1988)

Heft: 12

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen und Erweiterungen bereits «verbraucht», so dass der Anbau zusammen mit der Zweckänderung das nach Art. 24 Abs. 2 RPG zulässige Mass ohnehin sprengen würde. – Unter diesen Umständen konnte die Frage offen bleiben, ob das Bauvorhaben mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar sei.

Eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 Abs. 1 RPG war ebenfalls nicht nötig und möglich, da die Lagerhalle offensichtlich nicht auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Standortgebundenheit wäre aber die Voraussetzung einer solchen Bewilligung gewesen. (Nicht veröffentlichtes Urteil vom 25. November 1987.) *R. Bernhard*

Zweckentfremdete vorläufige Planungsmassregeln

Vorläufige Planungsregelungen in Erwartung späterer, definitiver haben die Planung offenzuhalten und sie nicht unter Ausschaltung der ordentlichen Kompetenzen und rechtlichen Sicherungen vorwegzunehmen. Sie sollen auch nicht als Grundlage in diesem Sinne kurzschlüssiger Ausnahmegewilligungen dienen.

Im Kanton Tessin führten Nachbarn eines Grundstücks, auf dem die Gemeinde grosse Sportanlagen errichten wollte, mit Erfolg Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) gegen das Vorhaben. Das ausserhalb der Bauzone gelegene Land, in dem ohne Ausnahmegewilligungen nur landwirtschaftliche Bauten zugelassen waren, war dann vom kantonalen Umweltschutzdepartement in eine provisorische Zone für Bauten und Anlagen öffentlichen Interesses überführt worden. Es handelt sich um eine Massnahme nach Tessiner Recht, mit der in Gemeinden ohne vollständige Nutzungsplanung Planungslücken bis zur Vervollständigung des Plans vermieden werden sollten.

Offenhaltung, nicht Vorwegnahme

Nun waren aber im vorliegenden Fall die bundesrechtlichen Minimalanforderungen an eine solche provisorische Nutzungsplanung (Bundesgerichtsentscheid BGE 110 1 b 140 f., Erwägung 3 b) nicht erfüllt worden: Es hatte keine Veröffentlichung stattgefunden, und die erforderlichen Rechtsmittelwege waren nicht geöffnet worden. Auch inhaltlich war diese vorläufige Planungsmassnahme über den Rahmen von Art. 36 Abs. 2 des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG) hinausgeschossen. Danach sind, so lange das kantonale Recht keine anderen Behörden bezeichnet, die Kantonsregierungen ermächtigt, vorläufig Regelungen zu treffen, insbesondere Planungszonen (Art. 27 RPG) zu bestimmen. Es geht bei diesen vorläufigen Regelungen jedoch nur darum, die Möglichkeiten der künftigen ordentlichen Planung zu wahren. Es ist nicht ihre Aufgabe, diese vorwegzunehmen oder zu ersetzen. Sonst würden in Missachtung der planerischen Wahlmöglichkeiten der Gemeinde, des demokratischen Mitwirkungsrechts der Bevölkerung

(Art. 4 Abs. 2 RPG) sowie der Kompetenzen der Gemeindelegislative, der Kantonsregierung als Bewilligungsbehörde und des Grossen Rates als oberster Richtplanbehörde vollendete Tatsachen geschaffen. Die auf Grund der provisorischen Regelung erlassenen Baubewilligungen konnten somit nicht gültig im ordentlichen Verfahren von Art. 22 RPG ergehen.

Keine Ausnahme

Es fragte sich daher, ob eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 Abs. 1 RPG in Frage käme (Abs. 2 war nicht anwendbar, da es nicht um eine Erneuerung, eine Teiländerung oder einen Wiederaufbau eines Gebäudes ging). Die geplante Sportanlage hätte sich über 35 000 m² erstreckt und 1,165 Mio. Fr. gekostet. Die eine Voraussetzung der Ausnahmegewilligung, die Standortgebundenheit der Anlage, war mit der möglicherweise wenig immissionsempfindlichen Umgebung noch nicht genügend dargetan. Es fehlte der Nachweis, dass ein anderer tauglicher Standort fehle (BGE 108 Ib 367 f., Erw. 6a). Das finanzielle Argument, das Land sei bereits Gemeindegut, reichte ebenfalls nicht aus (BGE 108 Ib 362, Erw. 4a). Ausserdem würde eine Ausnahmegewilligung hier die von Art. 4 Abs. 2 RPG gewollte Mitwirkung der Bevölkerung gerade bei Festlegungen von ihr dienenden Erholungs- und Freizeiträumen und damit eine Regelung von eminentem öffentlichem Interesse glatt umgehen. Es wäre eine Denaturierung der Ausnahmegewilligung, sie so zu verwenden. Sie ist nicht dazu da, um das mit konkreten Verfügungen herbeizuführen, was mittels provisorische Regelungen nicht bewirkt werden soll. (Urteil vom 23. März 1988.) *R. Bernhard*

Kulturlandsicherung mittels Planungszonen

Einem Entscheid der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes kann ent-

nommen werden, dass selbst in der Grösse – nach dem zeitlichen Planungshorizont von Art. 15 Buchstabe b des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG) – richtig dimensionierte Bauzonen im Hinblick auf das Ziel der Kulturlandsicherung am falschen Ort gelegen sein können. Dann erweisen sich zur Sicherung des Kulturlandes Umzonungen als notwendig. Es ist sogar denkbar, dass richtig dimensionierte Bauzonen im Interesse des Kulturlandschutzes zu redimensionieren sind, wenn anders überhaupt kein ackerfähiges Kulturland ausgeschieden werden kann. Die kantonalen und kommunalen Planungsträger sind nämlich gemäss Art. 14 Abs. 2 RPG zur Ausscheidung sowohl von Bau- als auch von Landwirtschafts- und Schutzzonen verpflichtet. Zur Sicherung des in einer Gemeinde gelegenen ackerfähigen Kulturlandes kann die zuständige kantonale Behörde eine Planungszone auferlegen. Der Zweck einer solchen besteht darin, dem zuständigen Planungsorgan die nötige Entscheidungsfreiheit einzuräumen. Die Planungszone verhindert, dass die beabsichtigte Planung durch vollendete Tatsachen vereitelt wird. Da Entscheidungsfreiheit des Planungsträgers das Ziel der Planungszone ist, ist an den Konkretisierungsgrad der Planungsziele keine hohe Anforderung zu stellen. Entsprechend bleibt die Sachverhaltsabklärung beim Entscheid, ob eine Planungszone verfügt werden soll, beschränkt. Geht es um Kulturlandsicherung, so ist zu prüfen, ob die in Frage stehenden Grundstücke ackerfähiges Kulturland darstellen und ob dieses einer Sicherung durch eine Planungszone bedürfe. Tut die Gemeinde in ihrer Vernehmlassung nicht dar, dass zwischen dem Zweck der Kulturlandsicherung und dem Interesse der Gemeinde an einer massvollen baulichen Entwicklung ein Zielkonflikt bestehe, so kann die kantonale Rekursbehörde ohne weitere Abklärung von der Abwesenheit eines solchen Konflikts ausgehen, ohne sich dem Vorwurf ungenügender Sachverhaltsabklärung und Gehörsverweigerung auszusetzen. (Urteil vom 13. Mai 1988.)

R. Bernhard

Zu verkaufen

1 Corradi-Digicon B Präzisions-Digitalisierungssystem 1981

Corradi-Polarmesskopf; Systemelektronik, 6stellige Koordinatenausgabe, Rechner mit Drucker, Programmpaket

Ideal für Digitalisierung von Punkten und Linien aller Art, mit Transformationen sowie Flächenberechnungen, insbesondere in der Nachführung der Parzellarvermessung und im Ingenieurwesen.

Occasion wegen Betriebseinstellung, pauschal Fr. 15 000. –

Telephonische Anfragen bitte an 064/24 49 62 jeweils nach 18 Uhr.